

Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein mindestens **sechswöchiges Vorpraktikum** voraus. Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum ist in der Regel bis zur Immatrikulation, spätestens jedoch bis zum Ende der in den Regelungen zur Durchführung und Anerkennung des Vorpraktikums vorgegebenen Frist nachzuweisen. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, das **Vorpraktikum vor dem Beginn des Studiums** abzuleisten, da während des Studiums hierfür erfahrungsgemäß wenig zeitliche Spielräume bleiben. Das gilt insbesondere für das Baustellenpraktikum von einer mindestens vierwöchigen Dauer.

Die **Abgabe** wie auch die **Anerkennung des Praktikumsberichts** kann **nur während der Vorlesungszeit** erfolgen.

Alle notwendigen **Regelungen zur Durchführung und Anerkennung** des Vorpraktikums können Sie dem **Link weiter unten** entnehmen. Lesen Sie sich die Vorgaben unbedingt sorgfältig durch. An dieser Stelle wird auf die Dokumente unter dem Reiter „Praktikum“ verwiesen:

- Regelungen zur Durchführung und Anerkennung des Vorpraktikums (vgl. Dokument „1 – Regelungen Vorpraktikum“)
- Vorlage Praktikumsbericht (vgl. Dokument „2 – Vorlage Praktikumsbericht, Stand 2019“)
- Beispielbericht (vgl. Dokument „3 – Beispielbericht“)
- Antrag auf Fristverlängerung für das Vorpraktikum bis zum 6. Semester (vgl. Dokument „4 - Antrag auf Fristverlängerung Vorpraktikum“)
- Praktikantenrichtlinien Bachelor-Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft (vgl. Dokument „5 - Praktikantenrichtlinien BA Iul“)
- Hinweise zum Versicherungsschutz (<https://www.ukbw.de/versicherte-leistungen-alt/versicherte-beschaeftigte-feuerwehren/studierende/teilnahme-an-praktika/>)

Aktuelle Meldung zum Thema Coronavirus:

Aktualisierung der Fristen für den Nachweis des Vorpraktikums

→ **Bis auf weiteres gilt für alle Studierenden des Studiengangs "Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft" eine neue Vorgabe:**

Allen derzeit im Studiengang „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ eingeschriebenen Studierenden wird bis auf weiteres eine pauschale Verlängerung der Frist zur Anerkennung des geforderten Vorpraktikums gewährt.

Hierzu wird der Regelungsstand eingeführt, wonach die Anerkennung des Vorpraktikums bis zum 4. Fachsemester erfolgen muss und eine zweimalige Verlängerung der Frist möglich ist. Dabei wird die einmalige Verlängerungsmöglichkeit sogleich für alle Studierenden gewährt.

Daraus folgt:

- **Frist für Anerkennung des Vorpraktikums: 5. Fachsemester**
- **Verlängerungsoption: um ein Semester bis zum 6. Fachsemester**

Ansprechperson Praktikantenamt:

Dipl.-Wirt.-Ing. Anton Doroschkin
Institut für Baubetriebslehre
Pfaffenwaldring 7
70569 Stuttgart
Tel.: +49-(0)-711-685-66159
E-Mail: anton.doroschkin@ibl.uni-stuttgart.de

Sprechstunden: Termine nur nach vorheriger Vereinbarung!